

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Dezember

2018

Inhalt

	Seite		Seite
1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)	329	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“	334
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019..	329	Fortbildungen für Presbyterien anlässlich der Presbyteriumswahl 2020 „Gemeinde mit mir: Zum Mitmachen bewegen!“	334
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Meerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Ufort	330	Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2019 –	335
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler	330	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2019	335
Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds	330	Personal- und sonstige Nachrichten	336
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelische Jugend Saar (aej saar)	332	Literaturhinweise	338
		Berichtigung zum KABI 11/2018	339

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG)

Vom 30. November 2018

Auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung am 30. November 2018 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) vom 11. Januar 2018 (KABI. S. 52) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe c) wird gestrichen.
 - Die Buchstaben d) bis f) werden zu den Buchstaben c) bis e).
- In § 3 Absatz 2 werden die Verweise auf die Buchstaben d) und e) geändert in die Buchstaben c) und d).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019

1463905

Az. 15-31

Düsseldorf, 7. November 2018

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2019 an von bisher 226,00 Euro auf 231,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2019 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unter Abs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2019 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,93
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,65

An die Stelle des Betrags von „4,55 Euro“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,65 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wird die Evangelische Kirchengemeinde Ellweiler aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld umfasst nach Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler die Kommunalgemeinden Birkenfeld, Buhlenberg, Dienstweiler, Ellenberg, Ellweiler, Gollenberg, Hopstädten-Weiersbach und Rinzenberg in den derzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld hat zwei Pfarrstellen.

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler wird dem 1. Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld zugeordnet.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 wirksam.

Düsseldorf, 17. Oktober 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Meerbeck und der Ev. Kirchengemeinde Uftorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Meerbeck und die Ev. Kirchengemeinde Uftorf, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ellweiler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds

1462158

Az. 15-61

Düsseldorf, den 23. Oktober 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die nachstehenden Änderungen der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985 (KABl. S. 91), zuletzt geändert am 17. September 2004 (KABl. S. 423), beschlossen.

I.**Teil B der Richtlinien zur Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985, zuletzt geändert mit Wirkung ab 1. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:**

1. Der erste Satz erhält folgende neue Fassung:
„Die Evangelische Kirche im Rheinland¹ fördert aus Mitteln des Personalausgleichsfonds die Unterstützung von kirchlich Mitarbeitenden, die nur in der Kirche einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden können.“
2. Der zweite Satz erhält folgende neue Fassung:
„Sie fördert auch die Schaffung breiterer Tätigkeitsmöglichkeiten im kirchlichen Dienst durch die Erlangung einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Qualifikation.“
3. Ziffer 1.2 erhält folgende neue Fassung:
„1.2 Der Fachbeirat für Personalentwicklung wird in regelmäßigen Abständen über den Sachstand der Anträge auf Förderung aus dem Personalausgleichsfonds informiert.“
4. Die Spiegelstriche in 2.2.1 werden durch die Buchstaben „a)“, „b)“ und „c)“ ersetzt.
5. Im bisherigen zweiten Spiegelstrich werden die Worte „theologisch-religionspädagogischen“ durch die Worte „anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen“ ersetzt.
6. Der bisherige dritte Spiegelstrich wird durch folgenden Text ersetzt:
„c) die berufsbegleitende Nachqualifizierung von Mitarbeitenden, die ohne eine Qualifikation nach Ziffer 2.2.1. a) oder b) im Bereich der Berufsgruppe 1.1 AEGP-BAT-KF tätig sind.“
7. Die Spiegelstriche in Ziffer 3.1 werden durch die Buchstaben „a)“ und „b)“ ersetzt.
8. Ziffer 4.3. Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Die der Bewilligung zugrunde liegenden Aufwendungen sind dabei innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen getätigt wurden, nachzuweisen.“

II.**Teil C der Richtlinien zur Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985, zuletzt geändert mit Wirkung ab 1. April 2001, wird wie folgt geändert:**

1. Im ersten Satz wird der Klammertext „(Kinder und Jugendarbeit)“ ersatzlos gestrichen.
2. Die fünf Spiegelstriche in Ziffer 2.4 werden durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ und in Buchstabe b) „Abs. 3“ durch Absätze 2 und 7“ ersetzt.
3. Im Anschluss an Ziffer 2.5.5 wird folgende neue Ziffer 3 ergänzt:
„3. Die Umsetzung des kreiskirchlichen Rahmenkonzepts für die Personalplanung nach Artikel 95 Absatz 3 Kirchenordnung“

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Vollzeitstellen im gemeindepädagogischen Dienst auf Kirchenkreisebene oder durch Kooperation mehrerer Anstellungsträger, deren Stellenkonzeptionen einen multiplikatoren Auftrag zur Gewinnung, Befähigung und Begleitung anderer entsprechend des Beschlusses 32 der Landessynode 2012 beinhalten². Diese Stellen müs-

sen nach Ablauf der Förderung mindestens drei Jahre als Vollzeitstellen bestehen bleiben.

3.2 Umfang der Förderung

Der Anstellungsträger bzw. die an der Kooperation beteiligten Anstellungsträger erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der durch die Errichtung der Vollzeitstelle entstehenden Personalkosten.

3.3 Dauer der Förderung

Der Zuschuss wird höchstens bis zur Dauer von fünf Jahren gewährt.

Wird während der zugesagten Förderungsdauer oder vor Ablauf von weiteren drei Jahren der Umfang der umgewandelten Stelle reduziert oder wird die Stelle in dieser Zeit aufgehoben, ist die Förderung zu widerrufen. Bereits gezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

3.4 Antragsverfahren

3.4.1 Anträge können vom Anstellungsträger bzw. den beteiligten Anstellungsträgern schriftlich an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Bei mehreren Beteiligten kann auch ein Anstellungsträger mit der Antragstellung beauftragt werden.

Dem Antrag ist eine Darstellung der derzeitigen Stellensituation und der ggf. geplanten Kooperation, eine Berechnung der Personalkosten der Vollzeitstelle sowie eine Konzeption über die Aufgaben des neu eingerichteten Arbeitsfelds mit einem Stellenprofil nach Ziffer 3.1 beizufügen.

3.4.2 Anträgen von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden ist eine Stellungnahme des Kreissynodalvorstands beizufügen.

3.5 Bewilligungsverfahren

3.5.1 Bewilligungsstelle ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

3.5.2 Der oder die antragstellenden Anstellungsträger erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung. Die Bewilligung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

3.5.3 Der Bewilligung werden die im Haushaltsplan ausgewiesenen Personalkosten nach Ziffer 3.2 zugrunde gelegt. Bei mehreren Beteiligten wird der Zuschuss in dem von den antragstellenden Körperschaften vereinbarten Anteilsverhältnis gewährt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jährlich nach den tatsächlichen nachgewiesenen Personalkosten. Auf Antrag können Abschlagszahlungen gezahlt werden.

3.5.4 Wird die Abrechnung nach Ziffer 3.5.3 nicht bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt, sind gezahlte Abschlagszahlungen zurückzuzahlen.

3.5.5 Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch die zuständigen Prüfungsorgane prüfen zu lassen.

III.

In den Teilen B und C wird redaktionell die Abkürzungen „Nr.“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

IV.

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das Landeskirchenamt

¹ Im Verfolg der Beschlüsse B69.2 der LS 1996, B32 der LS 2012 und des Kirchengesetzes über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung.

² Vgl. B32 LS 2012 Nr. 5 und vgl. Handreichung Kirchliche Personalplanung, 2. Auflage 2012.

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelische Jugend Saar (aej saar)

Die Evangelische Jugend Saar beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1 Auftrag

Die aej saar nimmt die Aufgaben und Interessen der evangelischen Jugend auf dem Gebiet der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West wahr und vertritt sie. Sie koordiniert deren Jugendarbeit

Sie ist Empfängerin der öffentlichen Zuschüsse und Zuwendungen für die übergemeindliche Jugendverbandsarbeit auf dem Gebiet der beteiligten Kirchenkreise.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist die Geschäftsstelle der aej saar.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West,
- b) die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West sowie
- c) der CVJM-Westbund und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung nimmt die Belange der aej saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag wahr.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Diskussion von Themen der Jugendarbeit,
- Entwicklung von Positionen zu jugendpolitischen Themen, Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen im Bereich der Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise,
- Förderung der Zusammenarbeit und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben der beteiligten Kirchenkreise,

- Vertretung der Belange der evangelischen Jugend im Saarland, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden gemeinsam,
- Vertretung der Interessen der evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar,
- Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Ausschüsse und Projektgruppen und der Jugendreferate der beteiligten Kirchenkreise,
- Beschluss des Haushalts der aej saar,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- Verabschiedung der Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Koordinierungsausschuss und den Finanzbeirat.

2. Sie wählt

- aus ihrer Mitte zunächst die oder den Vorsitzenden, die oder den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und dann die restlichen Mitglieder des Vorstands. Die oder der Vorsitzende des Vorstands soll eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter sein,
- Delegierte der evangelischen Jugend für staatliche Gremien auf Landes- und Kreisebene (z.B. Landes- und Kreisjugendhilfeausschüsse) im Saarland,
- Delegierte der aej saar für landeskirchliche Gremien.

- 3.1 Die Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise entsenden je zwei Delegierte, von denen eine Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein muss.

Die Jugendausschüsse der Kirchengemeinden wählen die Delegierten, soweit deren Satzungen dies vorsehen. Andernfalls erfolgt die Wahl durch die Presbyterien der Kirchengemeinden auf Vorschlag der Jugendausschüsse.

Es kann jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

- b) Die beteiligten Kirchenkreise entsenden je drei Delegierte. Eine bzw. einer dieser Delegierten muss jeweils ein KSV-Mitglied sein und wird vom jeweiligen KSV benannt.

Zwei Delegierte, von denen eine bzw. einer Synodalbeauftragte bzw. Synodalbeauftragter für Jugendarbeit sein kann, werden von den Synodalen Fachausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit gewählt, soweit deren Satzungen dies vorsieht. Andernfalls erfolgt die Wahl durch die jeweilige Kreissynode auf Vorschlag des Synodalen Fachausschusses.

Es kann für jede Delegierten bzw. jeden Delegierten jeweils eine stellvertretende Person gewählt bzw. benannt werden.

- c) Die Verbände der Evangelischen Jugend an der Saar können entsenden:

der CVJM-Westbund sowie der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) jeweils bis zu zwei Delegierte. Davon muss je eine Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

- d) Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer ist geborenes Mitglied der Vollversammlung.

3.2 Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung teil:

- a) die Geschäftsführende Referentin bzw. der Geschäftsführende Referent der aej saar,
- b) je eine Delegierte oder ein Delegierter des Diakonischen Werkes an der Saar und des Evangelischen Schulreferats der beteiligten Kirchenkreise,
- c) die Synodalbeauftragten für die Jugendarbeit, sofern sie nicht Mitglieder nach Ziffer 3.1 sind, und die kirchlichen Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten in den beteiligten Kirchenkreisen,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Delegiertenkonferenz der evangelischen Jugend im Rheinland.

Die Amtsdauer der von der aej saar in die Vollversammlung delegierten Personen beträgt zwei Jahre.

Die Mitglieder der Vollversammlung nach 3.2 sind für die Dauer ihrer Funktion in die Vollversammlung entsandt.

Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung oder ein stellvertretendes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert bzw. tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in der betreffenden Funktion an diese Stelle.

- 4. Die Vollversammlung der aej saar gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand der aej saar nimmt zwischen den Tagungen der Vollversammlung die Belange der aej saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen der Vollversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Vollversammlung der aej saar,
 - Vertretung der Belange der evangelischen Jugend, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden gemeinsam,
 - Vertretung der Interessen der evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar,
 - Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung auf der Grundlage des Vorschlags des Finanzbeirats,
 - Feststellung der Jahresrechnung und Vorlage an die Vollversammlung.
3. Vertretung der Interessen der evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar:
 - Besetzung der Geschäftsstellenleitung und Errichtung, Aufhebung und Besetzung der Jugendbildungsreferentinnen- bzw. Jugendbildungsreferentenstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen,
 - Empfehlungen für die Jugendarbeit der aej saar sowie der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise,

- jährlicher Arbeitsbericht an die Vollversammlung der aej saar,
- Genehmigung und Ausführung der Beschlüsse von Ausschüssen der aej saar, sofern sie sich an die Öffentlichkeit richten.

4. Zusammensetzung:

Im Vorstand sollen ehrenamtliche und hauptberufliche Personen vertreten sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein. Bei der Wahl von Mitgliedern in den Vorstand sollen alle Kirchenkreise angemessen berücksichtigt werden.

Im Einzelnen setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- a) bis zu elf Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Kirchenkreise und ihrer Gemeinden. Diese werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt,
- b) die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer als geborenes Mitglied des Vorstands,
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbände, die oder der von diesen delegiert wird.

Die Geschäftsführende Referentin bzw. der Geschäftsführende Referent der aej saar nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann durch die Vollversammlung nachgewählt werden bzw. tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in der Funktion an diese Stelle.

Arbeitsweise:

1. Die bzw. der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich. Sie oder er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
2. Der Vorstand tritt außerhalb der Vollversammlungen mindestens sechsmal jährlich zusammen.
3. Der Vorstand bedient sich der Geschäftsstelle der aej saar.
4. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 6

Finanzbeirat

1. Zur Regelung der Finanzierung der Arbeit der aej saar wird ein Finanzbeirat gebildet.
2. Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für die Beratung im Vorstand und die Beschlussfassung durch die Vollversammlung der aej saar und Beratung der Jahresrechnung zur Feststellung durch den Vorstand und zur Entgegennahme durch die Vollversammlung,
 - b) Erarbeitung eines Vorschlags zur Verteilung der öffentlichen und kirchlichen finanziellen Förderung auf die Geschäftsstelle der aej saar und die Synodalen Jugendreferate in den beteiligten Kirchenkreisen,
 - c) Führung der Finanzverhandlungen zwischen den Kirchenkreisen zur Finanzierung der Arbeit der aej saar und der Synodalen Jugendreferate,
 - d) Beratung des Vorstands und der Vollversammlung in allen finanziellen Angelegenheiten der aej saar.

- 3. Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer hat den Vorsitz des Finanzbeirats inne. Darüber hinaus sind Mitglieder des Beirats:
 - a) je ein Mitglied der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise, das von diesem delegiert wird,
 - b) zwei ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der aej saar, die aus der Mitte der Vollversammlung in den Vorstand gewählt wurden, darunter die bzw. der Vorsitzende der aej saar. Diese werden vom Vorstand delegiert.
- 4. Arbeitsweise:
 - a) Die bzw. der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich.
 - b) Der Finanzbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
 - c) Der Finanzbeirat bedient sich der Geschäftsstelle der aej saar.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Änderung und Kündigung der Ordnung

- 1. Änderungen dieser Ordnung können von der Vollversammlung der aej saar und/oder von den beteiligten Kirchenkreisen beantragt werden. Über die Änderung dieser Ordnung beschließen die Vollversammlung der aej saar und die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in gegenseitigem Einvernehmen.
Zu Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung bedarf es der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der aej saar.
- 2. Diese Ordnung kann von den beteiligten Kirchenkreisen jeweils durch Beschluss der Kreissynode mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in Kraft.
Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

	Kirchenkreis Saar-Ost
Siegel	gez. Unterschriften
	Kirchenkreis Saar-West
Siegel	gez. Unterschriften

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung für die
„Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der
Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“**

§ 1

Die Satzung für die „Evangelische Stiftung Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch“ der Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung fällt gemäß § 13 der Satzung an die Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit verwendet. Dazu wird das gesamte Stiftungsvermögen in eine zweckgebundene Rücklage für die Jugendarbeit eingebracht. Eine spätere Zweckänderung wird hiermit ausgeschlossen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Jüchen, den 11. Oktober 2018

	Evangelische Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch
Siegel	gez. Unterschriften

	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 12. November 2018 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

**Fortbildungen für Presbyterien anlässlich der
Presbyteriumswahl 2020
„Gemeinde mit mir: Zum Mitmachen bewegen!“**

1464651	
Az. 14-31	Düsseldorf, 13. November 2018

**Neue Ideen und Strategien zum Finden von Kandidatinnen
und Kandidaten für die Presbyteriumswahl 2020:
Workshops in fünf Regionen an fünf Terminen**

Sie suchen neue Mitglieder für Ihr Presbyterium? Sie möchten in 2020 eine „echte“ Wahl durchführen? Sie überlegen, entweder Menschen gezielt anzusprechen oder vielleicht erstmals eine offene Ausschreibung zu starten? Sie wollen im Vorfeld klären, welche Kompetenzen erforderlich sind, was Sie erwarten und was die Kandidatinnen und Kandidaten von Ihnen erwarten können?

„Zum Mitmachen bewegen“ ist ein Workshop für Presbyteriumsmitglieder und Pfarrpersonen in der Nominierungsarbeit – also für alle, die finden wollen und für ihre Suche neue Ideen brauchen. Sie entwickeln an diesem Tag Aufgabenbeschreibungen und „Stellenanzeigen“ für die Mitarbeit in Ihrem Presbyterium und gestalten eine Kompetenzmatrix. Je nachdem, ob in Ihrem Presbyteriumsteam Bausachverständiger oder Teamplayer, Querdenkerinnen oder Moderationsprofis

gebraucht werden, prüfen Sie, welche Strategien für Sie hilfreich sind und wie Sie Ihre Zielgruppen ansprechen und erreichen können.

Ziel ist es, mit vielen Ideen und hilfreichen Materialien motiviert in das Suchen und Finden vor Ort einzusteigen.

Fünf Regionen – ein Konzept! Wählen Sie den Workshop-tag in Ihrer Nähe!

Jeweils an einem **Samstag von 10–15 Uhr** stehen Ihnen qualifizierte Referentinnen mit Tipps und Expertise zur Seite.

16.02.2019 Kirn (Ev. Gemeindehaus, Hedwigsgärten 2, 55606 Kirn) mit **Kirsten Arnswald**, Leiterin des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Rheinland-Süd e. V.

23.02.2019 Duisburg (Ev. Gemeindehaus, Gustav-Adolf-Str. 65, 47057 Duisburg) mit **Karen Sommer-Loeffen**, Referentin für Ehrenamt der Diakonie RWL

09.03.2019 Köln (Melanchthonakademie, Kartäuserwall 24b, 50678 Köln) mit **Ina Wittmeier**, Ehrenamtsakademie EKHN, Anmeldung: anmeldung@melanchthon-akademie.de

30.03.2019 Altenkirchen (Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen) mit **Anke Kreutz**, Leiterin Landjugendakademie Anmeldung: info@lja.de

06.04.2019 Trier (Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Nordallee 7–9, 54292 Trier) mit **Katja Königstein**, Dozentin für Web-Moderation

Teilnahme kostenlos

Anmeldung (bitte Name, Gemeinde und den gewünschten Termin angeben) wenn nicht anders angegeben: Presbyterfortbildung@ekir.de

Tel. 0211 4562289 www.ekir.de/fortbildung

Zum Mitmachen bewegen! Das Webinar zum Reinschnuppern

Am Thema interessiert, aber samstags keine Zeit? Alternativ oder als Appetithappen vorneweg können Sie bequem vom PC aus an einem Online-Seminar zum Thema teilnehmen. In diesem einstündigen Webinar nähern wir uns dem Suchen und Finden von zwei Seiten: Zum einen lernen Sie offene Ausschreibungen für Wahlämter kennen und zum anderen die gezielte Ansprache auf Grund von Aufgaben- und Kompetenzprofilen.

Termine:

Mittwoch, den 30.1.2019 um 16 Uhr

Donnerstag, den 7.2.2019 um 10 Uhr

Montag, den 11.2.2019 um 20 Uhr

Bitte melden Sie sich unter Angabe eines Termins an bei gander@ekir.de

Das Landeskirchenamt

Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – Antragstermine 2019 –

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2016, S. 139) werden für das Jahr 2018 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Abgabetermin Frühjahrssitzung: Donnerstag, 21. Februar 2019

2. Abgabetermin Herbstsitzung: Montag, 26. August 2019

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin /den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstands an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Frühjahrssitzung am **Donnerstag, den 4. April 2019** und in seiner Herbstsitzung am **Dienstag, den 1. Oktober 2019** beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2019

1463774

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 6. November 2018

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2018 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeindegottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	10.03.2019
Karfreitag	19.04.2019
Erntedankfest	06.10.2019
1. Sonntag im Advent	01.12.2019
Heiligabend	24.12.2019

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	10.03.2019
-----------	------------

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucherinnen und

gruppen leitet. Die Gemeinde arbeitet seit längerem an innovativen Modellen der Konfirmandenarbeit, wobei diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Einige ehemalige Konfirmanden bringen sich motiviert in die Teamarbeit bei den neuen Jahrgängen ein. Die Gemeinde pflegt und unterstützt die ökumenischen Kontakte. In einem attraktiven Lebensumfeld steht der Pfarrstelleninhaber/ dem Pfarrstelleninhaber ein schönes und gemeindenahes Pfarrhaus zur Verfügung. Die Gemeinde prägt die Einsicht, dass Hauptamtliche nicht alle Wünsche und Erwartungen erfüllen. Die Gemeinde wünscht sich von der Pfarrstelleninhaber/dem Pfarrstelleninhaber Begeisterung für die Zusammenarbeit mit Gemeindemitgliedern, Haupt- und Ehrenamtlichen und dem Presbyterium sowie deren Vernetzung. Sie können Talente in Menschen entdecken und diese fördern, um sie in der Gemeinde einzusetzen. Sie haben einen Draht zu jungen Menschen (Konfirmanden, Jugendliche, Familien) sowie Interesse an der Arbeit mit allen Altersgruppen der Gemeinde und Sie sind kontaktfreudig zu Gemeindemitgliedern und Distanzierten. Sie haben Freude daran, Ihren Glauben an Jesus mit Menschen zu teilen, um für die Nachfolge zu begeistern. Die Gemeinde freut sich über eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der ein offenes Ohr für die Nöte und Fragen der Gemeindemitglieder hat. Sie wollen Gemeindemitglieder darin unterstützen, über den Glauben sprachfähig zu werden. Sie kennen Ihre Grenzen und haben ein Bewusstsein für eine ausgewogene Work-Life-Balance. Die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken ist eine Gemeinde im Osten der Stadt Wuppertal, direkt gelegen im attraktiven Bergischen Land, mit derzeit etwa 2000 Gemeindemitgliedern. Sie ist vor 15 Jahren durch die gelungene Fusion zweier Gemeinden entstanden. Die Gemeinde besitzt zwei Predigtstätten, an denen sonntäglich im Wechsel ein gemeinsamer Gottesdienst stattfindet. Diese werden regelmäßig auch von Pfarrern i.R. und Prädikanten gestaltet. Eine evangelische Elterninitiative in Laaken und zwei weitere Kitas in Beyenburg sowie eine Grundschule in Beyenburg und zwei Schulen in Laaken sind gut zu erreichen. Die Gemeinde pflegt die Kontakte zu zwei Schulen und zur evangelischen Kita unter anderem durch regelmäßige, ökumenische Schulgottesdienste. Für Anfragen aus der Gemeinde haben wir von Montag bis Freitag für mehrere Stunden das durch eine Gemeindegemeinschaft eigenständig geführte Gemeindebüro geöffnet. Weitere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Herrn Frank Kühn (Tel.: 0178 5440520). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Guatemala-Stadt, Guatemala, Hongkong, China, Kairo, Ägypten, Mexiko-Stadt, Mexiko, Nizza, Frankreich, Nairobi, Kenia, Sizilien, Italien. Ausschreibungsunterlagen

und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online: www.ekd.de/auslandspfarrstellen. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2019 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf ist mit 113.000 Mitgliedern in 18 Gemeinden, zahlreichen gemeindeübergreifenden kirchlichen Diensten und 90 Pfarrstellen einer der großen Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf suchen wir zum 1. August 2019 eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Beruf der/des staatlich anerkannten Verwaltungsfachangestellten im Land Nordrhein-Westfalen, Fachrichtung Kirchenverwaltung. Haben Sie Interesse an den vielfältigen Tätigkeiten einer kirchlichen Verwaltung? Bei uns haben Sie die Möglichkeit, einen vielseitigen und abwechslungsreichen Ausbildungsberuf zu erlernen. Die interessante, dreijährige Ausbildung umfasst sowohl theoretischen Unterricht (Berufsschulunterricht, dienstbegleitende Unterweisungen) als auch fachpraktisches Lernen. Mit Beendigung der Ausbildung erhalten Sie neben der staatlichen Anerkennung einer/eines Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung auch die staatliche Anerkennung einer/eines Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung. Die Berufsschule und die kirchliche Unterweisung finden wochenweise im Blockunterricht in Wuppertal statt. Auf Grund des Blockunterrichts und der Entfernung zum Wohnort, wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, im CVJM-Jugendheim mit anderen kirchlichen Auszubildenden untergebracht zu werden. Im praktischen Teil Ihrer Ausbildung durchlaufen Sie verschiedene Sachgebiete des Evangelischen Kirchenkreises, wie zum Beispiel: Personalwesen, Finanzwesen, Betreuung der Kirchengemeinden, Bau- und Liegenschaften. Was sollten Sie mitbringen? Fachoberschulreife, Fachhochschulreife oder Abitur, Sorgfalt und Genauigkeit, Neugierde und Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Freude im Umgang mit Menschen. Wir sind eine Verwaltung, in der eine kirchliche Dienstgemeinschaft gelebt wird. Der Arbeitsplatz liegt zentral in der Düsseldorfer Carlstadt und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Ausbildungsleiter, Herr Uwe Michalzik, Telefon 0211 95757-503. Bitte richten Sie ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15. Januar 2019 an den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf, Bereichsleiter Allgemeine Verwaltung, Herrn Uwe Michalzik, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf oder bewerbung@evdus.de.

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter Vollzeit. Einsatzort: Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd. Wir sind eine Gemeinde im Neusser Süden (ca. 10.000 Gemeindemitglieder/vier Bezirke). Die Kinder- und Jugendarbeit ist vor allem in den Jugendzentren in Neuss-Gnadental und Neuss-Weckhoven beheimatet und befindet sich im Ausbau. Aufgaben im Bereich Kinder- und Jugendarbeit: Gestaltung der Arbeit

im teiloffenen und gruppenbezogenen Bereich, Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Planung und Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche, Vernetzung mit der Konfirmandenarbeit. Vernetzung und Projektarbeit in der Kirchengemeinde. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit: pädagogischer und/oder religionspädagogischer Qualifikation, möglichst Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Befähigung zu eigenverantwortlichem Arbeiten. Wir bieten: Vergütung nach BAT-KF, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendarbeit zu gestalten, zwei gut ausgestattete Jugendzentren mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und weiteren Honorarkräften, eine lebendige Gemeinde mit einem aufgeschlossenen Presbyterium, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, eine neue technische Ausstattung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Ihre Bewerbung richten sie bitte an: Pfarrerin Ulrike Bartkiewitz, Tel. 02131 470134 oder ulrike.bartkiewitz@ekir.de, Hüttenstr. 22, 41466 Neuss. Gerne beantworte ich Ihnen Fragen und freue mich über Ihre Bewerbung.

Wir, die Evangelische Kirchengemeinde Moers, sind Innenstadt- und Citykirchengemeinde mitten im städtischen Leben am Rande des Ruhrgebiets, das eine Fülle von Kulturangeboten bereithält. Die Gemeinde zählt ca. 6300 Gemeindeglieder mit drei Pfarrstellen und einer Gottesdienststätte. Auf dem Weg des Zusammenschlusses mit zwei Stadtteilgemeinden kommt der Kirchenmusik in kollegialer Gestaltung mit einer weiteren hauptamtlichen Kraft und nebenberuflichen Musikern besondere Bedeutung zu. Dazu ist eine Konzeption in der Entwicklung. Wir sind auf der Suche nach einer Kirchenmusikerin/einem Kirchenmusiker in Vollzeit. Die Stelle ist in Nachfolge des langjährigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 2019 zu besetzen. Reges gemeindliches Leben, Orgelmusiken, Chöre von Kindern und Erwachsenen, ein Projektchor, ein Orchester und vielfältiges ehrenamtliches Engagement machen die Stadtkirche zu einem motivierenden Ort für kirchenmusikalisches und kulturelles Geschehen. Das bringen Sie mit: eine kirchenmusikalische Qualifikation für eine A-Stelle, erste Berufserfahrungen (wünschenswert). Auf Sie warten eine Fülle von Gottesdiensten und Kasualien, die musikalisch vielfältig gestaltet werden können. Menschen, die hoffen, durch neue musikalische Angebote angesprochen zu werden, sei es durch Workshops oder andere, auch niederschwellige Angebote. Ein Kirchengebäude, das der Öffentlichkeit als Mittelpunkt der Stadt im Bewusstsein ist. Eine Orgel, die hohen Ansprüchen genügt. Die dreimanualige Peter-Orgel wurde 2017 grundlegend überholt und auf 58 Register von der Fa. Orgelbau Oppel erweitert. Ein neuer Konzertflügel Kawai GX-7 und weitere Klaviere. Lebendige Musikgruppen in Form des Orchesters an der Stadtkirche sowie des Posaunenchores, die beide von anderen Kräften kooperativ geleitet werden. Bestehende und neu zu knüpfende Kooperationen zum moers - festival, zur Musikschule und in das breite musikalische Leben der Stadt. Eine unbefristete A-Kirchenmusikstelle im Umfang von 100 Prozent (BAT-KF). Wenn Sie auf Menschen zugehen und sie gewinnen können für gemeinsames Musizieren, Musik als eine wertvolle Möglichkeit der Verkündigung in Gottesdiensten wahrnehmen und dafür „brennen“, Lust haben, Kirchenmusik aus dem klassisch-konservativem Milieu herauszuholen und z. B. die „Orgel für alle“ erlebbar zu machen, sich vieler, auch aktueller Musikstile bedienen können und Mitglied der evangelischen Kirche sind, dann sollten wir uns wirklich kennen lernen! Es gibt gerne Auskunft: Pfarrer Torsten Maes, Vors. d. Presbyteriums, Tel. 0151 58483549. Bewerbungen richten Sie bitte bis

zum 31. Januar 2019 an: Pfarrer Torsten Maes, Evangelische Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 47441 Moers, oder maes@kgm-moers.de.

Literaturhinweise:

Die Auslöschung jüdischen Lebens in Kirchberg/Hunsrück in der Zeit des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zur Stolperstein-Verlegung im Jahr 2017. Mit Aufsätzen/Vorträgen von Christof Pies, Die Ausplünderung der Juden und der Versuch einer Wiedergutmachung, Renate Rosenau, Beim Namen nennen – Zwangssterilisation und Krankenmorde, Karl Adolf Schneider, Das Leben meines Vaters, des Predigers von Buchenwald, herausgegeben durch Manfred Stoffel für die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg und Dr. Jochen Wagner für die Freie Evangelische Gemeinde Kirchberg. Kirchberg/Hunsrück 2018, 135 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Kirchberg Band 13)

Jürgen Wegmann: **Der Wetzlarer Dom – Epitaphien und Grabplatten.** Übersetzungen der Epitaphien und Grabplatten von der lateinischen in die deutsche Sprache von Karl Becker. Baden-Baden: Tectum Verlag 2018, X, 263 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-8288-4142-0

Nes Ammim Village. A fifty-year history (1963-2013), Machteld de Goederen (ed.). Soest [Niederlande]: Boekscout 2018, 301 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-94-022-4684-1

Günther van Norden: **Gottes Wort ist Zuspruch und Anspruch. Aufsätze zur kirchlichen Zeitgeschichte,** herausgegeben und eingeleitet von Volkmar Wittmütz. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2018, 311 Seiten. ISBN: 978-3-374-05665-1

Luther und das Wort. Interdisziplinäre Annäherung, herausgegeben von Thomas Martin Schneider. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2018, 238 Seiten (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte. Kleine Reihe Heft 9) ISBN: 978-3-7749-4169-4

Michael Klein: **Friedrich Wilhelm Raiffeisen.** Christ – Reformator – Visionär. Stuttgart: Calwer Verlag, 2018, 79 Seiten, Illustrationen (Calwer Hefte). ISBN: 978-3-7668-4450-7

Volker Speth: **Der Kampf um Gläubige und Kinder. Das Mischehenwesen im Rheinland im 19. Jahrhundert.** Berlin: Peter Lang 2018, 2 Bände XI, 1272 Seiten. ISBN: 978-3-631-76445-9

„Arme habt ihr immer bei euch“. **Armut und soziale Ausgrenzung wahrnehmen, reduzieren, überwinden,** herausgegeben von Gerhard K. Schäfer/Barbara Montag/Joachim Deterding. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, VIII, 504 Seiten, Illustrationen (Neukirchener Theologie). ISBN: 978-3-7887-3299-8

Leben im Anthropozän. **Christliche Perspektiven für eine Kultur der Nachhaltigkeit,** herausgegeben von Brigitte Bertelmann, Klaus Heidel. München: oekom 2018, 346 Seiten, Illustrationen, Diagramme. ISBN: 978-3-96238-060-1

Reden wir über Nachhaltigkeit. **Predigten zu Frieden, Gerechtigkeit und Schöpfung,** herausgegeben von Michael Rentz. Stuttgart: kbw, Bibelwerk 2018, 144 Seiten (Sonderband Gottes Volk LJC/2019). ISBN: 978-3-460-26779-4

Berichtigung zum KABI 11/2018

Im Kirchlichen Amtsblatt 11/2018 auf Seite 322 muss es bei „Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer“ richtig heißen:

„Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat im Auftrag der Kirchenleitung am 12. September 2018 Pfarrer Uwe-Jens Bratkus-Fünderich, Pfarrer **Christoph** König und Pfarrer Werner Korsten zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer berufen.“

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
